

# **Änderungssatzung**

zur

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 20.11.1997:

### **§ 1**

Der § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997 wird ab 01.10.2000 wie folgt geändert:

3. Die Gebühr beträgt 1,20 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 2**

Der § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997 wird ab 01.10.2001 wie folgt geändert:

3. Die Gebühr beträgt 0,70 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 3**

Der § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997 wird ab 01.01. 2002 wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	1,02 Euro
pro qm Geschoßfläche	3,43 Euro.

## **§ 4**

Der § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997 wird ab 01.01. 2002 wie folgt geändert:

Für Bauwasser wird bei Errichtung eines Einzelhauses mit einer Wohneinheit eine einmalige Pauschale von 105 Euro erhoben. Die Pauschale wird für jede weitere Wohneinheit um 26,00 Euro/Wohneinheit erhöht. Bei Errichtung von Doppel- oder Reihenhäusern wird je Einheit eine Pauschale von 80 Euro erhoben.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Gessertshausen  
Gessertshausen, den 26.07.2000

Mayer  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt  
„Über den Zaun“  
Nr. 31 vom 04.08.2000